



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in  
Rheinland-Pfalz

An alle Kindertagesstätten in  
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Michael Mätzig  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herr Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz

**PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

15. September 2021

**RdSchr.-LJA Nr. 63/2021**



Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstrasse 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
LJA Nr. 63/2021

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Kita-Mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

- 1.) Regelungen der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) vom 8. September 2021 (gültig ab 12. September 2021) in Bezug auf Kindertagesbetreuung**
- 2.) Zum Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule“ (gültig ab 30.08.2021)**
- 3.) Neuregelungen zur Absonderung von Kindern in Kita und Kita-Pflege im Corona-Infektionsfall**

Sehr geehrte Damen und Herren,

weil die Entwicklung der Erkrankungen mit dem Coronavirus weiterhin dynamisch bleibt, bedarf es einiger neuer Regelungen bzw. einer Konkretisierung bestehender Regelungen. Über die aktuellsten Anpassungen möchte ich Sie heute informieren.



- 1.) Mit der 26. CoBeLVO wird in Rheinland-Pfalz ein Warnstufensystem für die Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eingeführt. Der neue Warnwert setzt sich künftig zusammen aus der Sieben-Tage-Inzidenz, der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz und dem Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten. Er reicht von Stufe 1 bis Stufe 3, die jeweils dann ausgerufen werden, wenn mindestens zwei der drei Leitindikatoren erreicht werden. Es bleibt der Leitindikator „Sieben-Tage-Inzidenz“, hinzukommen der Leitindikator „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“, der sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner der letzten sieben Tage bezogen auf ein Versorgungsgebiet bestimmt sowie der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“, der sich nach dem prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz bestimmt.

Die aktuellen Werte dieser drei Leitindikatoren werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts ([www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de)) veröffentlicht. Erreichen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen jeweils zwei der drei Leitindikatoren den in der CoBeLVO festgelegten Wertebereich, so wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt, öffentlich kommunizieren.

In Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gilt weiterhin die Maskenpflicht in Hol- und Bringsituationen. Im Übrigen gilt die Maskenpflicht bei Erwachsenen in den Einrichtungen ab der höchsten Warnstufe 3.

Hinsichtlich der Elternausschusswahlen trifft die Entscheidung über die Durchführung einer Briefwahl des Elternausschusses nach § 4 Abs. 3 Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung



(KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021 die Elternversammlung. Für die Elternversammlung ist eine Kontakterfassung durchzuführen und es gilt die Maskenpflicht. Wahlen des Elternausschusses, für die ein Wahltermin als Briefwahl festgelegt wurde, die Eltern rechtzeitig über die Briefwahl informiert wurden und die organisatorischen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Briefwahl getroffen wurden, können als Briefwahl durchgeführt werden und haben, sofern die Briefwahl ordnungsgemäß erfolgt ist, Bestand.

## **2. Zum Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule“ (gültig ab 30.08.2021)**

Mit Rundschreiben LJA Nr. 61/2021 vom 25.08.2021 hatten wir Ihnen das aktualisierte Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz“ des Bildungsministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit, des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e.V. sowie der Universitätsmedizin Mainz übersandt.

Hierzu möchte ich Ihnen einige ergänzende Erläuterungen an die Hand geben.

Die Empfehlungen wurden u.a. bei der Rückkehr in die Einrichtungen konkretisiert, wenn ein Infekt mit schwachen Symptomen vorliegt.

### Darin heißt es jetzt:

„Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung (Kita oder Schule) nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur schwachen Symptomen leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Erst wenn sich der Allgemeinzustand nach 24 Stunden deutlich gebessert hat und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Kita oder die Schule wieder besucht werden.“



Hierbei handelt es sich lediglich um eine sprachliche Konkretisierung, keine inhaltliche Änderung. Die entsprechenden Hinweise schreiben damit die bestehende Praxis fort und stellen keine Verschärfung des Zugangs zu Kindertagesbetreuung dar.

Es bleibt dabei:

Wichtig ist, dass Kinder, die krank sind, die Kita nicht besuchen, auch wenn sie nur unter einem leichten Infekt leiden. Denn eine SARS-CoV-2-Infektion und insbesondere die Infektion mit der Delta-Variante äußert sich bei Kindern häufig lediglich in leichten respiratorischen Symptomen. Gleichzeitig ist es ebenso wichtig, dass nicht jedes Schnupfenkind im Herbst aus der Einrichtung ausgeschlossen wird.

In den aktualisierten Hinweisen des Landes wird daher weiterhin zwischen schwachen Symptomen und stärkeren Symptomen unterschieden. Deshalb können Kinder mit leichtem Schnupfen oder leichtem gelegentlichen Husten wieder in die Kita kommen, wenn sich ihr Allgemeinzustand nach 24 Stunden nach Einschätzung ihrer Eltern gebessert hat und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind bzw. der Allgemeinzustand gut ist. Bei Allergikern muss im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um allergische Symptome oder tatsächliche respiratorische Infekte bzw. ggf. um eine SARS-CoV-2-Infektion handelt. Sollte ein Kind unter chronischem Schnupfen leiden, ist dies i.d.R. bekannt und dürfte dann auch kein Hindernis für den Besuch der Einrichtung darstellen.

Es ist eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten, bei Erkältungssymptomen genau hinzuschauen. Ich hoffe, dass die Empfehlungen Ihnen eine Hilfestellung geben, und danke Ihnen nochmals für Ihre engagierte und umsichtige Arbeit.



### 3) Neuregelungen zur Absonderung von Kindern in Kita und Kita-Pflege im Corona-Infektionsfall

Darüber hinaus möchte ich Sie über die seit Sonntag, 05. September 2021, gültige 3. Änderungsverordnung sowie die ab 13. September 2021 gültige 4. Änderungsverordnung der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Kita und Kindertagespflege informieren.

Wenn sich bei einem Kind oder einer Betreuungsperson eine Corona-Infektion bestätigt hat, sind das Gesundheitsamt und der Träger zu informieren.

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz hat für die Meldung an das Gesundheitsamt einen Meldebogen zur Verfügung gestellt, der auf dieser Seite zum Download zur Verfügung steht (LINK <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>; siehe Dokument „Meldeformular für Infektionen in Gemeinschaftseinrichtungen“).

Der Träger einer Kita hat eine mögliche oder bestätigte Infektion mit dem Coronavirus zudem dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Betriebserlaubnisbehörde über das zur Verfügung stehende Formular an [kita-mz@lsjv.rlp.de](mailto:kita-mz@lsjv.rlp.de) zu melden ([https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder\\_Jugend\\_Familie/Kita/Rundschreiben/2021/Kita\\_Coronameldung\\_Formular.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Rundschreiben/2021/Kita_Coronameldung_Formular.pdf) ).

Für die Kitas gilt seit dem 05. September 2021:

- 1) Die Kita-Leitung ist verpflichtet, die Sorgeberechtigten der Kita-Kinder bzw. der Kita-Gruppen, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert zu informieren. Mit dieser Information werden die Nachweise gegenüber der Teststelle über die Berechtigung zur kostenlosen Testung geführt. Die Gesundheitsämter informieren die Kitas über den Infektionsfall per Email und übersenden den Kitas zur



Weitergabe an die Eltern eine Musterbescheinigung zur Vorlage bei der Teststelle.

- 2) Tritt in der Kita oder in einer Gruppe der Kita (nur einschlägig bei derzeit aktiven geschlossenen Betreuungskonzepten) eine Corona-Infektion auf, besteht für jeden, **der nicht geimpft oder genesen ist, eine PCR-Testpflicht. Die Testpflicht** gilt für die Kinder und deren Erzieherinnen oder Erzieher oder sonstige Betreuungspersonen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss sich jeder, der nicht geimpft oder genesen ist, in Quarantäne begeben.

3) Neue Virusvarianten:

Wenn sich jemand mit einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante infiziert hat oder wenn das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall ein besonders relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt hat, gilt:

- a. Es müssen sich alle Personen sofort in Quarantäne begeben. Wenn die Person weniger als 1,5 Meter Abstand zur infizierten Person hatte, dauert die Quarantäne grundsätzlich zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person.  
Ab dem fünften Tag kann ein PCR-Test gemacht werden. Erst wenn Sie ein negatives Testergebnis erhalten, ist die Quarantäne beendet: Das Testergebnis muss für weitere 5 Tage aufbewahrt werden, da das zuständige Gesundheitsamt einen Nachweis über das Testergebnis verlangen kann.
- b. Für alle weiteren Personen, die sich in einem Umkreis von mehr als 1,5 Metern von der positiv getesteten Person aufgehalten haben, gilt grundsätzlich eine sofortige Quarantänepflicht für die Dauer von zehn Tagen. Sie können aber sofort einen PCR-Test machen und somit die Quarantäne unmittelbar nach Erhalt des negativen Testergebnisses beenden. Das Testergebnis muss zehn Tage lang aufbewahrt werden, da das zuständige Gesundheitsamt einen Nachweis über das Testergebnis verlangen kann.



Ein Testnachweis ist vorzulegen. Für den Fall, dass kein Testnachweis geführt wird, ist für die Aufhebung der Quarantäne das zuständige Gesundheitsamt verantwortlich. Dieses ordnet die weiteren Maßnahmen an.

- 4) Im Fall eines Ausbruchsgeschehens in der Kita kann es Testmöglichkeiten beim örtlichen Gesundheitsamt sowie bei von diesem betriebenen Testzentren oder dementsprechend beauftragten Dritten sowie grundsätzlich bei allen Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen (§ 6 Abs. 1 Satz 1) geben. Darüber hinaus sind alle auf der Teststellenübersicht des Landes aufgeführten PCR-Teststellen ebenfalls nach §§ 2,3 TestV beauftragt, die erforderlichen PCR-Testungen bei den Kita-Kindern durchzuführen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die erfolgte Beauftragung mit keiner Verpflichtung für die Teststellen einhergeht, diese PCR-Testungen durchzuführen. Aus diesem Grund empfehlen wir, im Bedarfsfall die entsprechende Teststelle vorher zu kontaktieren und abzuklären, ob die PCR-Testung von Kita-Kindern durchgeführt wird.

Eine Übersicht der Teststellen in Rheinland-Pfalz finden Sie unter nachfolgendem Link <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>. In der Spalte „Weitere Leistungen“ finden Sie einen Hinweis, welche Teststellen PCR-Testungen anbieten.

Wenn kein kostenloses Testangebot (z.B. auch Ärzte, die nur auf Selbstkostenbasis tätig werden möchten) gewählt wird, um evtl. schneller einen PCR-Test durchführen zu lassen, sind die Kosten selbst zu tragen. Eine nachträgliche Kostenerstattung ist nicht möglich.

- 5) Für die Kindertagespflege gelten die gleichen Regelungen zur Quarantäne und Testpflicht.





6) Für Hort-Kinder gilt:

Tritt in der Schule eine Corona-Infektion auf, kann das Kind weiterhin den Hort besuchen, sofern die in der Schule durchgeführten Selbsttests gem. § 2 a AbsonderungsVO negativ waren. Ein PCR-Test für den Besuch des Hortes ist nicht notwendig.

Weitere informative Links finden Sie unter:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/>

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek